



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.106 RRB 1962/3566**  
Titel **Nationalstrassen.**  
Datum 20.09.1962  
P. 1655

[p. 1655] Die Organe der Baudirektion haben die Unterhandlungen über den Erwerb von Grund und Rechten für den Bau der N 3, im Teilstück der Gemeinde Richterswil, weitergeführt. Das Heimwesen der Erben Marty, Richterswil, umfasst 19 243 m<sup>2</sup>. Hievon werden für den Bau der N 3 rund 4800 m<sup>2</sup> benötigt. Als Kaufpreis forderten sie Fr. 37/m<sup>2</sup>, ferner eine Minderwertsentschädigung für die Restliegenschaft von Fr. 120 000. Das Anschlussbauwerk kommt hart an die bestehende Scheunenhocheinfahrt zu liegen. Damit diese weiterhin benützt werden kann, müssten teure [*sic!*] Anpassungsarbeiten erstellt werden. Wohnhaus und Scheune werden von der projektierten Baulinie angeschnitten und müssen bei einem Ausbau der Bergstrasse abgebrochen werden. Die Organe der Baudirektion tendierten deshalb auf den Erwerb der gesamten Liegenschaft. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat wurde am 11. September 1962 der Kaufvertrag öffentlich beurkundet. Die vereinbarte Entschädigung kann wie folgt berechnet werden:

### a) Realwert

Landwert Kat.-Nr. 2030/31 19 243 m <sup>2</sup> zu Fr. 32/m <sup>2</sup>	Fr. 615 776
Wohnhaus Assek.-Nr. 728	
umbauter Raum 710 m <sup>3</sup> zu Fr. 90/m <sup>3</sup>	ca. Fr. 64 000
Altersentwertung 30%	ca. Fr. 21 000 Fr. 43 000
Scheune	ca. Fr. 48 000
umbauter Raum 1200 m <sup>3</sup> zu Fr. 40/m <sup>3</sup>	
Altersentwertung 40%	ca. Fr. 20 000 Fr. 28 000
Nicht versicherte Werte	Fr. 4 000 Fr. 75 000

Fr. 690 776

### b) Mittelbarer Schaden Land 600 m<sup>2</sup> zu Fr. 40/m<sup>2</sup>

Wohnhaus	Fr. 91000
umbauter Raum	
ca. 700 m <sup>3</sup> zu Fr. 130/m <sup>3</sup>	
Umgebung und Erschliessung	Fr. 8 000
	Fr. 123 000
abzüglich Wert alte Gebäude	Fr. 75 000
	Fr. 48 000
Selbstbehalt ca. 50%	Fr. 25 000
Mittelbarer Schaden	Fr. 23 000



c) Expropriationsentschädigung Verkehrswert Kat.-Nr. 2030/31 19 243 m <sup>3</sup> zu Fr. 32/m <sup>3</sup>	Fr. 615 776
Entschädigung für Wohnhaus mit Scheune Assek.-Nr. 728	Fr. 75 000
Mittelbarer Schaden	Fr. 23 000
Umzugskosten und Umtriebe	Fr. 2 000
	Fr. 715 776

Das für den Strassenbau nicht benötigte Land kann in die Güterzusammenlegung  
eingeworfen werden. Einer Genehmigung des Kaufvertrages steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der zwischen dem Staat Zürich, Baudirektion, und den Erben Balthasar Marty, Schwanden, Richterswil, am 11. September 1962 öffentlich beurkundete Kaufvertrag über den Erwerb von 19 243 m<sup>3</sup> Land für den Bau der N 3, Gemeinde Richterswil, wird genehmigt.
- II. Die entstehenden Ausgaben im Betrage von Fr. 715 776 sind dem Fonds für Nationalstrassen, Titel 5020.700 Baukonto 960, zu belasten.
- III. Das Grundbuchamt Wädenswil wird eingeladen, die grundbuchliche Behandlung des Vertrages vorzunehmen.
- IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat Zürich beim Grundbuchamt zu vertreten.
- V. Mitteilung an die Verkäufer (Dispositiv I), das Grundbuchamt Wädenswil (Dispositiv I, III und IV), unter Rücksendung von zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplaren, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]